

An das Amt der  
Kärntner Landesregierung

Per E-Mail: [abt1.verfassung@ktn.gv.at](mailto:abt1.verfassung@ktn.gv.at)

**Betrifft:** Entwurf eines Kärntner Landesgesetzes, mit dem eine Ombudsstelle für Unternehmen und Wirtschaft eingerichtet wird (Kärntner Wirtschaftsombudsstelle-Gesetz – K-WOSTG);  
Begutachtung; Stellungnahme

Zum mit der gegenständlichen Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz – Verfassungsdienst folgendermaßen Stellung:

Zur Kompetenzgrundlage:

Hinsichtlich der kompetenzrechtlichen Grundlage zur Erlassung des vorliegenden Gesetzes ist zwischen jenen Funktionen, hinsichtlich deren der Ombudsstelle den Erläuterungen zufolge „Beiratscharakter“ zukommt, und den Funktionen als Serviceeinrichtung für Unternehmer zu differenzieren.

1. Vom „Beiratscharakter“ sprechen die Erläuterungen in Hinblick darauf, dass der Ombudsstelle die Aufgabe zukommen soll, behördliche Verfahren zu beschleunigen; im Entwurf des Gesetzestextes dürfte dies in § 1 Abs. 2 Z 1 bis 4 seinen Niederschlag finden: die Förderung von Maßnahmen zur möglichst zweckmäßigen, raschen, einfachen und kostensparenden Erledigung von Verwaltungssachen, Maßnahmen zur Stärkung der Serviceleistung der Verwaltung für Unternehmen, Maßnahmen zur Beschleunigung im Geschäftsgang anhängiger Verwaltungssachen sowie Maßnahmen zur Sicherstellung eines koordinierten Vorgehens der zuständigen Behörden. Unter der Annahme, dass die der Ombudsstelle diesbezüglich zugewiesenen Aufgaben ausschließlich solche organisationsinterner Natur sind (wie dies durch den Begriff „Beirat“ nahegelegt wird), fällt die Zuweisung dieser Aufgaben nach Auffassung des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz – Verfassungsdienst in die Zuständigkeit der

Organisationsgesetzgebung (vgl. in diesem Zusammenhang auch *Korinek*, Beiräte in der Verwaltung, in: *Ermacora/Winkler/Koja/Rill/Funk* [Hrsg.], Allgemeines Verwaltungsrecht – FS Antonioli [1979] 463-482 [hier: 473]).

2. Darüber hinaus soll die Ombudsstelle den Erläuterungen zufolge auch als „spezifische Ansprechstelle für Unternehmer“ fungieren. Dieser Tätigkeitsbereich erinnert an jenen des „Einheitlichen Ansprechpartners“ im Sinn der Richtlinie 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt (Dienstleistungsrichtlinie), ABl. Nr. L 376 vom 27.12.2006 S. 36, deren Umsetzung in Österreich ua. mit dem Dienstleistungsgesetz, BGBl. I Nr. 100/2011, und dem Kärntner Dienstleistungsgesetz, LGBl. Nr. 23/2012, erfolgt ist. Wenngleich die Ombudsstelle – anders als der Einheitliche Ansprechpartner – keine Verwaltungsverfahren abwickeln soll (entsprechende Anträge also weiterhin bei der zuständigen Behörde einzubringen sind), hat sie doch insofern die Funktion eines „Verfahrensmittlers“, als sie zB befugt sein soll, Beschwerden von Unternehmen über Problemstellungen, die den Geschäftsgang in einer anhängigen unternehmensbezogenen Verwaltungssache betreffen, entgegenzunehmen (§ 2 Abs. 1 Z 1), Unternehmen über den Bearbeitungsstand in den sie betreffenden Verwaltungssachen zu informieren und Kontakte zu den zuständigen Sachbearbeitern herzustellen (§ 2 Abs. 1 Z 5). Bei diesen Auskunfts- und sonstigen – insbesondere in § 2 Abs. 1 (in Verbindung mit § 1 Abs. 2) genannten – Tätigkeiten dürfte es sich um keine bloße Privatwirtschaftsverwaltung, sondern um schlicht-hoheitliches Verwaltungshandeln handeln (zur Qualifikation von Auskunftstätigkeiten als schlichte Hoheitsverwaltung vgl. *Antonioli/Koja*, Allgemeines Verwaltungsrecht<sup>3</sup> [1996] 26 f, und *Raschauer*, Allgemeines Verwaltungsrecht<sup>5</sup> [2017] Rz. 700).

Die Zuweisung solcher Tätigkeiten kann nach Ansicht des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz – Verfassungsdienst nur durch den Materiegesetzgeber erfolgen. Wenn im vorliegenden Entwurf daher von „unternehmensbezogenen Verwaltungssachen“ die Rede ist, so kann sich dies in Hinblick auf die der Ombudsstelle als Serviceeinrichtung zugewiesenen Aufgaben nur auf solche Verwaltungssachen beziehen, bezüglich deren eine Zuständigkeit der Länder zur Gesetzgebung besteht; nicht hingegen dürfen Aufgaben aus dem Bereich der mittelbaren Bundesverwaltung erfasst werden (vgl. dazu die Aufzählung am Ende des dritten Absatzes des Allgemeinen Teiles der Erläuterungen). Dies sollte aus dem Gesetzestext hervorgehen.

Zu § 3:

Es sollte zumindest in den Erläuterungen eine Präzisierung dahin erfolgen, was unter „für eine erfolgreiche Tätigkeit notwendigen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen“ (Abs. 1 erster Satz) zu verstehen ist.

Zu § 5:

Unklar ist, in welchen Fällen im Sinn des § 5 ein Beschluss der Wirtschaftsombudsstelle zu fassen ist.

Wien, 21. Dezember 2018

Für den Bundesminister:

MMag. Thomas ZAVADIL

Elektronisch gefertigt